



Plan Stiftungszentrum

Stiften mit Plan!

Möglichkeiten der Testamentsgestaltung

Schaffen Sie Bleibendes!

Testament

Inhalt

VERERBEN OHNE TESTAMENT	4
ERBSCHAFTSTEUER UND FREIBETRÄGE	5
FORM DES TESTAMENTS	6
INHALT DES TESTAMENTS	7
DIE EIGENE STIFTUNG	8
FÜR KINDER, IHRE FAMILIEN UND GEMEINDEN	9
HÄUFIGE FRAGEN, LITERATUR & ADRESSEN	10
SO UNTERSTÜTZEN WIR SIE	11



Den eigenen Nachlass aktiv gestalten

Vielen Menschen fällt es schwer, ihr Testament zu verfassen, weil dies auch die Beschäftigung mit dem eigenen Abschied bedeutet. Doch mit einem Testament können Sie dafür sorgen, dass Ihr Vermögen ganz in Ihrem Sinne weitergegeben wird. Besonders, wenn Sie spezielle Wünsche in Ihrem Testament berücksichtigen möchten, sollten Sie eine entsprechende Verfügung treffen. Mit dieser Broschüre geben wir Ihnen einen Überblick über Möglichkeiten rund um die Testamentsgestaltung. Wir möchten das Bewusstsein dafür schaffen, dass Sie Menschen, die Ihnen nahe stehen, ebenso bedenken können, wie eine Stiftung zugunsten Not leidender Kinder und Jugendlicher. So können Sie mit Ihrem Testament über das eigene Leben hinaus eine gute Sache unterstützen, die Ihnen schon zu Lebzeiten wichtig gewesen ist.

Herzlichst

Maike Röttger

Geschäftsführerin von Plan Deutschland

Dieser Leitfaden kann nur einen knappen Eindruck vermitteln, welche Möglichkeiten das Erbrecht bietet, Ihr Vermögen sinnvoll einzusetzen. Die Beratung im Einzelfall kann dadurch jedoch nicht ersetzt werden, denn im konkreten Fall können weitere rechtliche und steuerliche Fragen auftreten, die Sie am besten mit einem Rechtsanwalt oder Steuerberater Ihres Vertrauens klären. Gern stellen wir Ihnen einen Kontakt her.

Vererben ohne Testament

Die gesetzliche Erbfolge

Mit der gesetzlichen Erbfolge stellt der Gesetzgeber sicher, dass im Todesfall eine eindeutige Regelung besteht, nach der bestimmt ist, auf wen das Vermögen des Verstorbenen übergehen soll.

Die gesetzliche Erbfolge gilt, wenn:

- der Erblasser weder ein Testament errichtet noch einen Erbvertrag geschlossen hat
- Testament oder Erbvertrag Lücken aufweisen oder unwirksam sind

Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach dem:

- Verwandtschaftsverhältnis
- Familienstand des Erblassers (verheiratet/ledig/geschieden; entsprechend bei eingetragener Lebenspartnerschaft)
- Güterstand der Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner (Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung, Gütergemeinschaft)

Die gesetzlichen Erben sind

- Verwandte (z. B. Kinder, Eltern; adoptierte und nichteheliche Kinder haben die gleiche rechtliche Stellung wie eigene Kinder)
- Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner
- der Staat, wenn zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter noch ein eingetragener Lebenspartner oder ein Ehegatte des Erblassers vorhanden ist. Stiefkinder und geschiedene Ehegatten (entsprechend bei eingetragener Lebenspartnerschaft) zählen nicht zu den gesetzlichen Erben.

Der Erblasser kann einen Erben durch eine „Verfügung von Todes wegen“ bestimmen. Die „Verfügung von Todes wegen“ ist der Oberbegriff für Testament und Erbvertrag. Hat der Erblasser keine solche Verfügung hinterlassen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Das Verwandtenerbrecht

Nicht alle Verwandten sind in gleicher Weise erbberechtigt. Das Gesetz teilt sie nach Verwandtschaftsgrad in verschiedene „Ordnungen“ ein:

- 1. Ordnung:** Abkömmlinge, d. h. Kinder, nachrangig Enkel, Urenkel usw.
- 2. Ordnung:** Eltern, nachrangig deren Abkömmlinge, z. B. Geschwister, Nichten, Neffen
- 3. Ordnung:** Großeltern, nachrangig deren Abkömmlinge, z. B. Tanten, Onkel, Cousine, Cousin

Bei der Erbfolge schließen Verwandte einer vorhergehenden Ordnung prinzipiell die einer nachfolgenden aus.

Ein Beispiel: Existieren zum Zeitpunkt des Erbfalls Kinder als Verwandte 1. Ordnung, dann sind diese erbberechtigt. Damit schließen sie Verwandte der nachfolgenden Ordnung, etwa Eltern, von der Erbfolge aus. Hat der Erblasser jedoch zum Zeitpunkt des Erbfalls keine Verwandten 1. Ordnung, wären Eltern als Verwandte 2. Ordnung erbberechtigt.

Auch innerhalb einer Ordnung schließen die jeweils zum Zeitpunkt des Erbfalls lebenden näheren Verwandten ihre Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

Ein Beispiel: Existieren zum Zeitpunkt des Erbfalls Kinder und deren Abkömmlinge (beide sind Verwandte 1. Ordnung), dann sind nur die Kinder erbberechtigt und schließen die Enkel von der Erbfolge aus.

Der Erbteil des Ehegatten

Wie hoch der Erbteil ist, der dem hinterbliebenen Ehegatten zusteht, ist abhängig vom Güterstand der Ehegatten und davon, welche Verwandten des Erblassers zum Zeitpunkt des Erbfalls leben bzw. bereits gezeugt wurden.

Eheleute leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, auch gesetzlicher Güterstand genannt, wenn sie nicht durch notariellen Ehevertrag etwas anderes vereinbart haben, z. B. Gütertrennung oder Gütergemeinschaft. Im gesetzlichen Güterstand ist der Ehegatte grundsätzlich mit bestimmten Anteilen am Nachlass beteiligt:

1/2 Anteil neben Erben der 1. Ordnung. Die verbleibende Hälfte geht zu gleichen Teilen an die Abkömmlinge.



3/4 Anteil neben Erben der 2. Ordnung, wenn keine Erben 1. Ordnung vorhanden sind.



Der Ehegatte erhält 3/4 Anteil neben den Großeltern, wenn weder Erben der 1. noch 2. Ordnung vorhanden sind. Er erhält die gesamte Erbschaft, wenn weder Verwandte der 1. und 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden sind.

Bei Gütertrennung oder Gütergemeinschaft gelten hingegen andere Regelungen für den Erbteil des Ehegatten.

Die Vorschriften, die den Ehegatten betreffen, gelten entsprechend für einen eingetragenen Lebenspartner.



Erbschaftsteuer und Freibeträge

Gesetzliche Steuerklassen

Der Familienstand bzw. das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser und Begünstigtem entscheiden über die Steuerklasse und über die Höhe des Freibetrags. Je näher das Verwandtschaftsverhältnis, desto höher ist der eingeräumte Freibetrag und desto niedriger der Steuersatz.

Neuerungen seit 1.1.2009

Freibeträge

Mit dem Erbschaftsteuerreformgesetz, das am 01.01.2009 in Kraft getreten ist, wurden die persönlichen Freibeträge aller Steuerklassen angehoben. Bei Ehegatten wurden sie von 307.000 Euro auf 500.000 Euro aufgestockt, bei Kindern von 205.000 Euro auf 400.000 Euro. Eingetragene Lebenspartner erhalten nun denselben Freibetrag wie Ehegatten (zuvor: 5.200 Euro). Gleichzeitig wurden die Bewertungsvorschriften für Grundvermögen und Betriebsvermögen im Zuge der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts geändert. Die Bewertung erfolgt nun jeweils mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert).

Steuerfrei: Das Familienheim

Unabhängig von den persönlichen Freibeträgen und damit vom Wert der Immobilie bleibt das zu eigenen Wohnzwecken genutzte Familienheim in bestimmten Fällen steuerfrei.

Für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner gilt die Steuerbefreiung sowohl bei lebzeitigen Schenkungen als auch beim Erwerb von Todes wegen. Beim Erwerb von Todes wegen gilt allerdings eine Einschränkung: Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr selbst genutzt wird. Ist der Erwerber jedoch aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung des Familienheims gehindert, z. B. bei einem Umzug ins Pflegeheim, dann bleibt er von der Steuer befreit. Für Kinder bzw. Kinder vorverstorbenen Kinder gelten zwei zusätzliche Einschränkungen: Steuerfrei ist nur der Erwerb von Todes wegen, außerdem gilt die Befreiung nur insoweit, als die Wohnfläche 200 qm nicht übersteigt.

Die Höhe der zu entrichtenden Erbschaftsteuer bemisst sich grundsätzlich nach dem Wert der Erbschaft und danach, welcher der drei gesetzlich bestimmten Steuerklassen der Bedachte angehört. Von der Besteuerung ausgenommen sind Erwerbe in Höhe der persönlichen Freibeträge.

Schenkung und Erbschaft

Die gleichen Freibeträge wie für den Erwerb von Todes wegen gelten grundsätzlich auch bei Schenkungen. Etwas anderes gilt nur bei Schenkungen an Eltern und Großeltern: Die Freibeträge sind in diesem Fall niedriger (siehe Tabelle).

Der Freibetrag steht innerhalb einer Zehnjahresfrist insgesamt nur einmal zur Verfügung, unabhängig davon, ob es sich um eine Schenkung oder Erbschaft handelt.

Ein Beispiel: Eine Tochter erhält im Jahr 2009 von ihrem Vater schenkweise Vermögenswerte in Höhe des Freibetrags (400.000 Euro). Zwei Jahre später verstirbt der Vater und vermacht seiner Tochter Bargeld in Höhe von 250.000 Euro. Da seit der Schenkung keine zehn Jahre vergangen sind, ist der Freibetrag bereits ausgeschöpft. Daher fallen 11 % Erbschaftsteuer auf die gesamten 250.000 Euro an.

Höhe der Erbschaftsteuer

Die über den Freibetrag hinausgehende Erbschaft muss versteuert werden. Hierfür gelten in Steuerklasse I nach wie vor sieben Abstufungen zwischen 7 und 30 %. Mit Inkrafttreten der Reform am 01.01.2009 gibt es in der Steuerklasse III nur noch zwei Abstufungen: Für Vermögenserwerbe bis sechs Millionen Euro gilt ein Steuersatz von 30 %, Vermögenserwerbe über sechs Millionen Euro werden mit einem Steuersatz von 50 % belastet. Diese, auch für die Steuerklasse II geltende Abstufung wurde mit Inkrafttreten der Erbschaftssteuerreform am 01.01.2010 wieder aufgehoben. Danach gelten auch für die Steuerklasse II wieder sieben Abstufungen zwischen 15 und 43 %.

Steuersatz in % (ab 1.1.2010)

Vermögen nach Abzug des Freibetrags	Steuerklassen		
	I	II	III
bis € 75.000	7	15	30
bis € 300.000	11	20	30
bis € 600.000	15	25	30
bis € 6.000.000	19	30	30
bis € 13.000.000	23	35	50
bis € 26.000.000	27	40	50
über € 26.000.000	30	43	50

Freibeträge

Steuerklasse I	seit 1.1.2009	davor
Ehegatte	€ 500.000	€ 307.000
Kinder und Stiefkinder	€ 400.000	€ 205.000
Enkel	€ 200.000	€ 51.200
Enkel, wenn Kinder vorverstorben	€ 400.000	€ 205.000
Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	€ 100.000	€ 51.200
Steuerklasse II		
Eltern und Großeltern bei Erwerb durch Schenkung; Geschwister, Kinder von Geschwistern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte	€ 20.000	€ 10.300
Steuerklasse III		
Eingetragene Lebenspartner	€ 500.000	€ 5.200
Übrige Erben	€ 20.000	€ 5.200



Form des Testaments

Vorteile der Gestaltung

Wenn Sie ein Testament verfassen, können Sie unter Beachtung des Pflichtteilsrechts von der gesetzlichen Erbfolge abweichen und selbst festlegen, wer wieviel erhalten soll. So können Sie:

- bestimmte Vermögenswerte bestimmten Personen zuwenden
- durch klare Regelungen Erbstreitigkeiten verhindern
- Ihr Vermögen oder Teile davon einer guten Sache zukommen lassen
- steuerliche Nachteile vermeiden
- einen Testamentsvollstrecker einsetzen, um die Nachlassabwicklung und gegebenenfalls Nachlassverwaltung sicherzustellen.

Niemand ist verpflichtet, ein Testament zu errichten. Liegt keine testamentarische Verfügung vor, gilt die gesetzliche Erbfolge. Diese berücksichtigt weder unverheiratete Partner noch Freunde oder gemeinnützige Organisationen. Mit Hilfe eines Testaments können Sie genau verfügen, was mit Ihrem Nachlass geschehen soll, vorausgesetzt Sie wahren alle Formvorschriften und formulieren Ihren letzten Willen klar, eindeutig und entsprechend den erbrechtlichen Bestimmungen.

Erbstreitigkeiten vermeiden

Durch umsichtige Gestaltung Ihres Testaments können Sie Erbstreitigkeiten vermeiden. Konflikte ergeben sich z. B. häufig in Erbengemeinschaften, die zwangsläufig entstehen, wenn zwei oder mehr Erben vorhanden sind. Das Gesetz fordert von der Erbengemeinschaft eine einstimmige Willensbildung, die sich in der Praxis jedoch oft nicht erzielen lässt.

Mit einem Testament können Sie Konflikten vorbeugen, indem Sie entweder nur einen Erben einsetzen und die übrigen Personen mit Vermächtnissen bedenken, oder indem Sie einen Testamentsvollstrecker bestimmen, der die Erbaueinandersetzung durchführt.

Grenzen der Gestaltung: der Pflichtteil

Wenn Sie nächste Verwandte, den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner durch ein Testament von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen wollen, haben diese Personen trotzdem einen Pflichtteilsanspruch. Dieser richtet sich auf Auszahlung eines bestimmten Geldbetrags und ist gegenüber den Erben geltend zu machen. Pflichtteilsberechtigter sind:

- der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner
- die nächsten Abkömmlinge
- die Eltern, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind.

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils (Erläuterungen zum Pflichtteilsergänzungsanspruch siehe Seite 10: Häufige Fragen).

Das eigenhändige Testament

Wichtigste Voraussetzung für die formale Wirksamkeit eines eigenhändigen oder privatschriftlichen Testaments ist, dass Sie Ihr Testament vollständig handschriftlich verfassen und dass Sie es eigenhändig und abschließend unterschreiben. Sehr ratsam ist es, das Testament mit Datum und Ortsangabe zu versehen, denn bei inhaltlichen Widersprüchen gilt grundsätzlich das jüngste Testament.

Das notarielle Testament

Das notarielle oder öffentliche Testament errichten Sie bei einem Notar Ihrer Wahl. Dieser berät Sie umfassend bei der Abfassung des Testaments. Hierfür fällt eine Gebühr an, deren Höhe sich nach dem Vermögen des Erblassers richtet (zu Gebühren siehe Seite 10: Häufige Fragen). Bei komplexen steuerlichen, wirtschaftlichen und unternehmerischen Gegebenheiten empfehlen wir eine zusätzliche Beratung durch einen Steuerberater. Vorteile des notariellen Testaments sind, dass:

- das Testament formal wirksam und fälschungssicher ist
- der Notar die Testierfähigkeit prüft und das Testament in amtliche Verwahrung gibt
- das Testament in Deutschland grundsätzlich einen Erbschein und damit die Kosten eines Erbscheinverfahrens erspart (zum Erbschein siehe Seite 10: Häufige Fragen).

Beispiel Notarkosten: Wenn Sie ein Vermögen von 200.000 Euro vererben wollen und ein notarielles Testament anfertigen lassen, verursacht dies Notarkosten in Höhe von 357 Euro und etwa 20 Euro Auslagen zzgl. MwSt. Für ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag berechnet der Notar immer das Doppelte der jeweiligen Gebühr.

Der Erbvertrag

Ein Erbvertrag wird vom Erblasser vor einem Notar mit einer weiteren oder mehreren Personen abgeschlossen. Der Erblasser ist an die im Erbvertrag getroffenen vertragsmäßigen Regelungen stark gebunden, weil die Abänderbarkeit nur in Ausnahmefällen möglich ist. Ein Erbvertrag ist zum Beispiel dann sinnvoll, wenn eine Pflegeverpflichtung einwandfrei abgesichert oder eine Unternehmensnachfolge in Abstimmung mit den Erben geregelt werden soll.

Inhalt des Testaments

Das Testament bietet Ihnen verschiedene Möglichkeiten, Ihren letzten Willen inhaltlich zu gestalten. Sie können auch eine gemeinnützige Organisation wie z. B. die Stiftung „Hilfe mit Plan“ als Erbe oder Vermächtnisnehmer einsetzen.

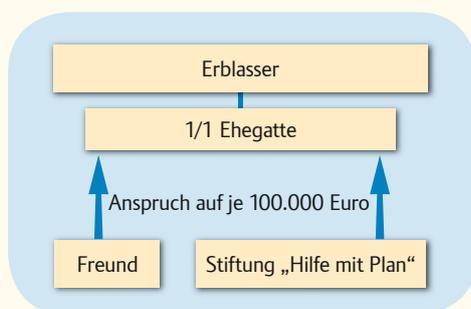
Die Erbinsetzung

Durch die Erbinsetzung bestimmen Sie, wer Ihr Rechtsnachfolger wird. Der Erbe tritt mit Ihrem Ableben unmittelbar in Ihre Rechte und Pflichten ein, er erbt also neben Vermögen auch Ihre Schulden und wird automatisch Eigentümer. Er ist verpflichtet, die von Ihnen im Testament zusätzlich verfügbaren Vermächtnisse und Auflagen zu erfüllen.

Das Vermächtnis

Mit einem Vermächtnis wenden Sie einem Dritten einen bestimmten Vermögensgegenstand zu. Es kann sich beispielsweise um Geldbeträge oder ein Sparkonto, Wertpapiere, GmbH-Anteile, Wertgegenstände oder eine Immobilie handeln. Ihr Erbe ist verpflichtet, Ihr Vermächtnis aus dem Nachlass zu erfüllen. Der Bedachte wird mit dem Erbfall nicht automatisch Eigentümer, sondern muss seinen Anspruch gegenüber dem Erben geltend machen.

Ein Beispiel: Ein Ehepaar hat keine Kinder. Die Eheleute sind wirtschaftlich gut gestellt und unterstützen seit vielen Jahren Plan-Projekte. In seinem Testament setzt der Ehemann seine Ehefrau zur Alleinerbin ein und bestimmt zwei Vermächtnisse: er vermacht je 100.000 Euro an einen langjährigen Freund der Familie und an die Stiftung „Hilfe mit Plan“.



Die Auflage

Sie können Ihren Erben oder Vermächtnisnehmer mit gewissen Auflagen beschweren, indem Sie beispielsweise anordnen, dass Ihr Sohn Alleinerbe sein soll, dieser aber verpflichtet ist, z. B. 25 Jahre die Grabpflege zu besorgen oder mit einem Teil des Nachlassvermögens eine Stiftung zu errichten.

Eine Stiftung bedenken

Erblasser, die eine eigene oder eine andere gemeinnützige Stiftung testamentarisch bedenken, können so dafür sorgen, dass ihr gesellschaftliches Engagement nachhaltig weiterlebt. Sie können eine gemeinnützige Organisation wie z. B. die Stiftung „Hilfe mit Plan“ als Erben oder Vermächtnisnehmer einsetzen und damit Kindern und ihren Familien in den ärmsten Ländern der Welt helfen.



Sowohl aus rechtlichen wie auch aus praktischen Gründen wird dringend davon abgeraten, einzelne Patenkinder direkt zu bedenken. Mit dem Patenschaftsbeitrag unterstützen Sie nämlich nicht Ihr Patenkind allein, sondern die gesamte Gemeinde, in der es lebt. Käme das Vermögen einem einzelnen Kind zu Gute, würde dies das soziale Gefüge einer Gemeinde zu stark belasten. Wenn Sie Ihrem Patenkind über Ihren Tod hinaus helfen wollen, gibt es mehrere Möglichkeiten, über die wir Sie gerne persönlich informieren.

Steuervorteile nutzen

Gemeinnützig anerkannte Körperschaften wie inländische Stiftungen und Vereine sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer freigestellt. Wird einer solchen Stiftung testamentarisch oder durch eine lebzeitige Schenkung etwas zugewendet, fällt hierfür keinerlei Erbschaft- oder Schenkungsteuer an. Da sich der verbleibende Nachlass durch die Zuwendung an die Stiftung reduziert, sind die übrigen Begünstigten möglicherweise mit einem geringeren Steuersatz belastet und zahlen dadurch geringere Erbschaftsteuern.

Auch wenn sich ein Erbe oder Vermächtnisnehmer entschließt, Teile des ihm zugewendeten Betrags innerhalb von 24 Monaten seit Erbanfall einer gemeinnützigen Stiftung zu schenken, wird ihm bereits gezahlte Erbschaftsteuer anteilig erstattet. Dies gilt nicht, wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer den der Stiftung zugewendeten Betrag bei seiner Einkommensteuer in Abzug bringt. Ob eine Erstattung der Erbschaftsteuer oder die Geltendmachung bei der Einkommensteuer günstiger ist, hängt von der individuellen Erbschaft und der Einkommenssituation ab.

Die eigene Stiftung

Stiftung von Todes wegen

Es besteht die Möglichkeit, von Todes wegen eine eigene Stiftung zu errichten. Dies kann durch Erbeinsetzung, Vermächtnis oder durch Auflage erfolgen. Die Stiftung entsteht mit dem Todestag des Stifters (rückwirkend, nach Anerkennung durch Stiftungsaufsicht bzw. Finanzamt) – wenn die letztwillige Verfügung den gemeinnützigkeits-, bzw. stiftungsrechtlichen Anforderungen genügt. Um das zu gewährleisten, ist bei der Stiftungsgründung von Todes wegen dringend anwaltliche oder notarielle Beratung geboten.

Gründung zu Lebzeiten

Da bei der Gründung einer Stiftung von Todes wegen eine Reihe rechtlicher Schwierigkeiten auftauchen können, ist zu überlegen, ob nicht besser zu Lebzeiten bereits eine Stiftung mit einem kleineren Vermögen gegründet wird, die dann testamentarisch bedacht werden kann. Dies bietet dem Stifter für die Erstkapitalausstattung leibzeitig Steuervorteile. Gleichzeitig behält er die Verfügungsmöglichkeit über sein übriges Vermögen. Daneben erhält der Stifter die Gewissheit, dass die Stiftung wirksam und seinen Wünschen entsprechend errichtet ist.

Zwei Beispiele: Heinrich und Frieda Müller sind verheiratet und haben keine Kinder. Sie sind wirtschaftlich gut gestellt. Da sie sich langfristig für einen guten Zweck engagieren möchten, haben sie

Beispiel I: Erbeinsetzung mit Vermächtnisanordnung für eine Stiftung

H M
Mühlengasse 2
1234 Mühlendorf

Mühlendorf, den 5. Februar 2009

Testament

Alle früher von mir errichteten Testamente widerrufe ich hiermit.

Ich, Heinrich Müller, geboren am 10. Mai 1950 in Hamburg, setze meine Ehefrau Frieda Müller, geborene Schulz, geboren am 25. November 1960 in München, wohnhaft Mühlengasse 2 in Mühlendorf, zu meiner Alleinerbin ein. Unserer „Heinrich und Frieda Müller Stiftung“, Bramfelder Straße 70, 22305 Hamburg, vermache ich 200.000.- Euro.

Heinrich Müller

im Plan Stiftungszentrum die gemeinnützige rechtsfähige „Heinrich und Frieda Müller Stiftung“ gegründet. Im ersten Formulierungsbeispiel vermachte Herr Müller der „Heinrich und Frieda Müller Stiftung“ einen Geldbetrag in Höhe von 200.000 Euro. Im zweiten Beispiel setzt das Ehepaar seine Stiftung in einem sogenannten Berliner Testament als Schlusserbin ein. Ein Berliner Testament ist eine Sonderform des gemeinschaftlichen Testaments. In ihm setzen sich die Ehegatten jeweils gegenseitig zum (Voll-) Erben ein, und nach dem Tod des Letztversterbenden einen Dritten, häufig die Kinder (als Schlusserben).

Ausführliche Informationen zur Gründung einer eigenen Stiftung gibt unsere Broschüre „Ihre eigene Stiftung für die Zukunft von Kindern“, die wir Ihnen gern zusenden. Rufen Sie mich an oder senden Sie mir eine E-Mail.

Kathrin Hartkopf, Leiterin des Plan Stiftungszentrums
Tel.: 040 - 611 40 257
Fax: 040 - 611 40 258
kathrin.hartkopf@plan-stiftungszentrum.de

Beispiel II: Erbeinsetzung einer Stiftung als Schlusserbin, Berliner Testament

Heinrich und Frieda Müller
Mühlengasse 2
1234 Mühlendorf

Mühlendorf, den 5. Februar 2009

Testament

Alle früher von uns errichteten Testamente widerrufen wir hiermit.

Wir, Heinrich Müller, geboren am 10. Mai 1950 in Hamburg, und Frieda Müller, geborene Schulz, geboren am 25. November 1960 in München, setzen uns gegenseitig zu alleinigen Vollerben ein. Schlusserbin beim Tod des Überlebenden von uns und Erbin von uns beiden, wenn wir beide gleichzeitig oder kurz hintereinander aus gleichem Anlass versterben sollten, ist unsere „Heinrich und Frieda Müller Stiftung“, Bramfelder Straße 70, 22305 Hamburg.

Heinrich Müller

Ich habe das Testament gelesen und bin mit dem Inhalt in vollem Umfang einverstanden.

Frieda Müller



Für Kinder, ihre Familien und Gemeinden

Über Plan

Plan International ist als eines der ältesten Kinderhilfswerke in 48 Ländern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas tätig, unabhängig von Religion und Politik. Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit finanziert Plan nachhaltige und kindorientierte Selbsthilfeprojekte, hauptsächlich über Patenschaften sowie über Einzelspenden und öffentliche Mittel. Mädchen werden besonders gefördert, damit sie gleiche Chancen erhalten wie Jungen. Von den weltweit 1,2 Millionen Kinderpatenschaften betreut Plan Deutschland mehr als 300.000 und erreicht damit in den Programmgebieten über zwei Millionen Menschen. Die Projekte werden nach dem Konzept der kindorientierten Gemeindeentwicklung in Abstimmung mit den Kindern, Familien und Gemeinden geplant und realisiert. Ziel ist die dauerhafte Verbesserung der Lebensumstände.

Ganzheitliche Programme

Plan leistet keine Zahlungen an einzelne Kinder oder Familien, sondern fördert die Entwicklung der Gemeinden durch ganzheitliche Programme in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Familienplanung und -beratung, Wasser/Umwelt, Einkommen schaffende Maßnahmen sowie Katastrophenhilfe. Die Sensibilisierung für die Rechte der Kinder und ihre Umsetzung sind weitere Schwerpunkte. Mit der Mädchen-Kampagne unter der Schirmherrschaft von Senta Berger macht Plan seit 2003 auf die Situation von Mädchen weltweit aufmerksam.

Hilfe zur Selbsthilfe

Für Planung, Durchführung und Auswertung aller Projekte ist die Gemeinschaft – Männer, Frauen und Kinder – verantwortlich. Sobald sie in der Lage ist, die Arbeit aus eigener Kraft fortzusetzen, zieht sich Plan zurück und wendet sich anderen benachteiligten Regionen zu.

Kinder haben Rechte

Plan hat aktiv bei der Realisierung der UN-Kinderrechtskonvention 1989 mitgewirkt. In 54 Artikeln wurden weltweit geltende Rechte definiert, die die Würde, das Überleben und eine gesunde Entwicklung der Kinder sichern sollen. Dazu gehören drei große Bereiche:

- Recht auf Grundversorgung wie Gesundheit, Schulbildung und Kleinkindförderung
- Recht auf Schutz, unter anderem vor Kinderhandel, Prostitution und Kinderarbeit
- Recht auf Beteiligung und Freizeit, wie zum Beispiel das Recht auf freie Meinungsäußerung, auf Zugang zu Informationen und auf aktive Erholung.

Das Plan Stiftungszentrum

Das Plan Stiftungszentrum wurde 2005 ins Leben gerufen, um Privatpersonen und Unternehmen die Möglichkeit zu geben, eine eigene Stiftung für Kinder, junge Erwachsene und ihre Familien in sozial benachteiligten Verhältnissen zu gründen und die Arbeit von Plan langfristig zu unterstützen. Aus organisatorischen Gründen wurde Ende 2008 neben der Stiftung „Kinderhilfe mit Plan“ die Stiftung „Hilfe mit Plan“ als neuer Treuhänder gegründet.

Die Stiftung „Hilfe mit Plan“ wurde am 19. Dezember 2008 von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt. Sie wird beim Finanzamt Hamburg-Nord unter der Steuernummer 17/416/01318 geführt und ist wegen der Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke steuerlich freigestellt.

Häufige Fragen, Literatur & Adressen

Was ist ein gemeinschaftliches Testament?

Grundsätzlich muss jeder Erblasser für sich ein eigenes Testament errichten. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner können abweichend davon in einer Urkunde ein sogenanntes gemeinschaftliches Testament privatschriftlich oder öffentlich, d. h. vor einem Notar, errichten. Bei einem privatschriftlichen Testament genügt es, wenn ein Partner das Testament eigenhändig schreibt, es muss aber in jedem Fall von beiden persönlich unterzeichnet werden. Das gemeinschaftliche Testament bietet die Möglichkeit (aber auch die Gefahr) einer stärkeren wechselseitigen Bindung, durch die das Widerrufsrecht des Überlebenden nach dem Tode des Erstversterbenden ausgeschlossen ist. Vor der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments empfiehlt es sich, insbesondere im Hinblick auf die vorgenannten wechselseitigen Bindungswirkungen, einen Anwalt oder Notar zu Rate zu ziehen.

Was bedeutet der Pflichtteilergänzungsanspruch?

Hat der Erblasser vor dem Tode Vermögensgegenstände, zum Beispiel ein Grundstück, verschenkt, schmälert diese Schenkung den Nachlass und damit die Höhe des Pflichtteilsanspruchs, der sich als Hälfte des Werts des gesetzlichen Erbteils definiert. Diese Schmälerung des Nachlasses wird mit Hilfe des so genannten Pflichtteilergänzungsanspruchs ausgeglichen. Mit Wirkung vom 01.01.2010 ist zur Berechnung des Anspruchs das so genannte Abschmelzungsmodell eingeführt worden. Danach kann die volle Pflichtteilergänzung nur noch dann verlangt werden, wenn der Erbfall bereits im ersten Jahr nach der Schenkung eingetreten ist. Für jedes Folgejahr verringert sich der Anspruch um 10 %. Wurde die Schenkung z. B. zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers getätigt, werden zur Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruchs noch 80 % des Schenkungswerts dem Nachlass hinzugerechnet. Damit wird dem Erben mehr Selbstbestimmung und dem Beschenkten mehr Planungssicherheit eingeräumt.

Wo bewahre ich mein Testament auf?

Das eigenhändige Testament können Sie z. B. in der eigenen Wohnung oder bei einer Person Ihres Vertrauens aufbewahren. Wird das Testament beim Nachlassgericht hinterlegt, ist ein Missbrauch ausgeschlossen. Die Hinterlegungsgebühr richtet sich nach dem Wert des Vermögens des Erblassers bzw. beim gemeinschaftlichen Testament beider Erblasser. Sie beträgt gemäß der Anlage zu § 32 KostO ein Viertel der vollen Gebühr, d. h. bei einem Nachlasswert von beispielsweise 100.000 Euro wären dies 51,75 Euro und bei 500.000 Euro würden 201,75 Euro Gebühr anfallen, jeweils zzgl. MwSt.

Kann ich mein Testament nachträglich ändern oder aufheben?

Sie können Ihr Testament jederzeit nachträglich ändern (Ausnahmen können beim gemeinschaftlichen Testament gelten) – auch dann, wenn das vorherige Testament in amtliche Verwahrung genommen wurde. Wichtig ist dabei, dass jede Änderung oder Ergänzung mit

Datum und abschließender Unterschrift versehen wird. Sie können Ihr Testament widerrufen:

- indem Sie ein neues privatschriftliches oder notarielles Testament errichten, das ganz oder in Teilen von dem früheren Testament abweicht
- indem Sie ein neues Testament errichten, das sich auf den Widerruf beschränkt.

Alternativ zu diesen beiden Möglichkeiten kann ein eigenhändiges Testament auch dadurch widerrufen werden, indem es vernichtet wird, ein notarielles Testament, indem es aus der amtlichen Verwahrung genommen wird.

Wann ist die Ernennung eines Testamentsvollstreckers sinnvoll?

Aufgabe eines Testamentsvollstreckers ist es, die letztwilligen Verfügungen des Erblassers auszuführen und/oder den Nachlass zu verwalten. Eine Testamentsvollstreckung sollte vom Erblasser immer dann erwogen werden, wenn die Abwicklung des Nachlasses umfangreich ist oder längere Zeit in Anspruch nimmt, beispielsweise bei großem Immobilienvermögen, Auslandsbezügen, Unternehmen im Nachlass, minderjährigen oder behinderten Erben, bei einer Vielzahl von Erben, aber auch dann, wenn Streit zwischen Erben und Vermächtnisnehmern zu befürchten ist.

Wann benötige ich einen Erbschein?

Ein Erbschein wird auf Antrag vom zuständigen Nachlassgericht erteilt, der vor allem zur Legitimation gegenüber dem Grundbuchamt für die Umschreibung von Grundstücken oder zum Nachweis des Erbrechts gegenüber Banken benötigt wird. Existiert bereits ein notarielles Testament oder ein Erbvertrag, kann der Erbrechtsnachweis auch dadurch geführt und die Kosten des Erbscheins gespart werden.

Erbt der geschiedene Partner?

Ist die Ehe rechtskräftig geschieden worden, so wird ein Testament oder Erbvertrag, in dem der andere Ehegatte begünstigt wird, in der Regel unwirksam. Wenn zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung gegeben waren und der Verstorbene die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat, erbt der Partner ebenfalls nichts. Gleiches gilt auch für die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Wo finde ich die Gebührentabelle für Notar- und Hinterlegungskosten (Anlage zu § 32 KostO)?

In der Anlage zu § 32 KostO sind die Gebühren nach Geschäftswert aufgeführt. Sie finden diese Tabelle im Internet unter: www.bnotk.de/Berufsrecht/KostO/Kostenordnung.Inhaltsverzeichnis.html oder fragen Sie hierzu Ihren Anwalt oder Notar.

Literatur

Vererben und Erben
Beate Backhaus
Verlag Stiftung Warentest
7. aktual. Auflage 2009

Erb-Checkliste: Rechte und
Pflichten der Erben
Karl-Ludwig Kerschler
Michael Rudolf
Manuel Tanck
Verlag Walhalla U. Praetoria
2. aktual. Auflage 2000

Schenken und Erben
ohne Finanzamt
Irmelind R. Koch
Verlag Walhalla U. Praetoria
12. aktual. Auflage 2010

WISO Erben & Vererben
Michael Opoczynski
Jürgen E. Leske
Campus Verlag
3. aktual. Auflage 2010

Vorsorge für den Erbfall
Bayerisches Staatsministerium
der Justiz
Verlag C.H. Beck
2. Auflage 2009
auch zum Download unter:
[www.justiz.bayern.de/
buergerservice/broschueren/](http://www.justiz.bayern.de/buergerservice/broschueren/)

Adressen

Deutsche Gesellschaft für
Erbrechtskunde e.V.
Mozartstr. 5
79104 Freiburg
Tel.: 0761 - 156 30 30
Fax: 0761 - 156 31 53
info@erbfall.de
www.erbfall.de

Bundesnotarkammer
Mohrenstr. 34
10117 Berlin
Tel.: 030 - 38 38 660
Fax: 030 - 38 38 66 66
bnotk@bnotk.de
www.bnotk.de

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9
10179 Berlin
Tel.: 030 - 28 49 39-0
Fax: 030 - 28 49 39-11
zentrale@brak.de
www.brak.de

Bundessteuerberaterkammer
Neue Promenade 4
10178 Berlin
Tel.: 030 - 24 00 87-0
Fax: 030 - 24 00 87-99
zentrale@bstbk.de
www.bstbk.de

So unterstützen wir Sie

Kostenloses Info-Telefon

Welche Personen erben, wenn kein Testament existiert? Wie muss ich mein Testament formulieren, damit es die gesetzlichen Vorgaben erfüllt? Wie kann ich Kindern und Jugendlichen in armen Ländern auch über meinen Tod hinaus helfen? Für diese und ähnliche Fragen rund um das Thema „Testamentsgestaltung“ stehen Ihnen die Rechtsanwältinnen im Stiftungszentrum kostenlos zur Verfügung.

Persönliche Beratung

Wir vermitteln erfahrene Anwälte für Erbrecht, die Sie bei der Erstellung Ihres Testaments beraten. Die Anwälte, mit denen wir zusammenarbeiten, räumen Stiftern Sonderkonditionen ein.

Testamentsvollstreckung

Erblässern, die sich testamentarisch für die Arbeit von Plan engagieren, bieten wir auf Wunsch eine kostengünstige Testamentsvollstreckung an.

Die Rechtsanwältinnen erreichen Sie
unter der Telefonnummer:
089 - 744 200 240





Plan Stiftungszentrum

Stiften mit Plan!

Schaffen Sie Bleibendes!



Haben Sie Fragen zum Thema Testamentsgestaltung?
Möchten Sie Kinder und ihre Familien weltweit unterstützen?
Kathrin Hartkopf, Leiterin des Plan Stiftungszentrums, steht Ihnen
bei Fragen gern zur Verfügung.

Tel.: 040 - 611 40 170
Fax: 040 - 611 40 258
kathrin.hartkopf@plan-stiftungszentrum.de
www.plan-stiftungszentrum.de

Impressum

Herausgeber Stiftung „Hilfe mit Plan“
Bramfelder Straße 70
22305 Hamburg
E-Mail: info@plan-stiftungszentrum.de
Vorstand: Dr. Werner Bauch

Redaktion Kathrin Hartkopf, Sandra Spiegel

Rechtliche Beratung Melanie Jakobs

Gestaltung/Litho Creative Comp., Hamburg

Druck SmartStep Production GmbH

Plan Stiftungszentrum • Bramfelder Straße 70 • 22305 Hamburg
Tel.: 040 - 611 40 170 • Fax: 040 - 611 40 258
www.plan-stiftungszentrum.de • info@plan-stiftungszentrum.de

Rechtshinweis

Texte und Rechenbeispiele beruhen auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Copyrights. Die dargestellten Inhalte können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Die Inhalte dieser Broschüre wurden sorgfältig recherchiert, können aber dennoch keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot. Nachdruck und Weiterverarbeitung – auch nur auszugsweise – nur mit Genehmigung des Herausgebers.

© Stand: März 2011